

05-14-2007

RE



103405825

To the Director of the U. S. Patent and T.

Documents or the new address(es) below.

1. Name of conveying party(ies):

Rena Informationstechnik GmbH & Co. KG

- Individual(s)
- General Partnership
- Corporation- State: Germany
- Other _____
- Association
- Limited Partnership

Citizenship (see guidelines) _____

Additional names of conveying parties attached? Yes No

3. Nature of conveyance)/Execution Date(s) :

Execution Date(s) April 19, 2007

- Assignment
- Security Agreement
- Other _____
- Merger
- Change of Name

2. Name and address of receiving party(ies)

Additional names, addresses, or citizenship attached? Yes No

Name: RENA GmbH

Internal

Address: _____

Street Address: Hienlohestrasse 24

City: D-83624 Otterfing

State: _____

Country: Germany

Zip: _____

- Association
- General Partnership
- Limited Partnership
- Corporation
- Other _____

Citizenship _____

Citizenship _____

Citizenship _____

Citizenship Germany

Citizenship _____

If assignee is not domiciled in the United States, a domestic representative designation is attached: Yes No
(Designations must be a separate document from assignment)

4. Application number(s) or registration number(s) and identification or description of the Trademark.

A. Trademark Application No.(s)

B. Trademark Registration No.(s)

671,136 and 1,773,300

Additional sheet(s) attached? Yes No

C. Identification or Description of Trademark(s) (and Filing Date if Application or Registration Number is unknown):

Reg. No. 671,136 RENA and Design, Registered December 16, 1958,
Reg. No. 1,773,300 RENA, Registered May 25, 1993

5. Name & address of party to whom correspondence concerning document should be mailed:

Name: Herbert J. Singer, Silverman, Cass & Singer, Ltd.

Internal Address: Suite 2020

Street Address: 105 W. Adams St.

City: Chicago

State: IL

Zip: 60603

Phone Number: 312-726-6006

Fax Number: 312-726-2520

Email Address: hjs374@aol.com

6. Total number of applications and registrations involved:

2

7. Total fee (37 CFR 2.6(b)(6) & 3.41) \$ 65.00

- Authorized to be charged by credit card
- Authorized to be charged to deposit account
- Enclosed

8. Payment Information:

a. Credit Card Last 4 Numbers _____
Expiration Date _____

b. Deposit Account Number _____
Authorized User Name _____

9. Signature:

Herbert J. Singer
Signature

May 9, 2007
Date

05/11/2007 DBYRNE 00000148 671136

01 FC:8521
02 FC:8522

40.00 Herbert J. Singer
25.00 Marie of Person Signing

Total number of pages including cover sheet, attachments, and document: 18

Documents to be recorded (including cover sheet) should be faxed to (571) 273-0140, or mailed to:
Mail Stop Assignment Recordation Services, Director of the USPTO, P.O. Box 1450, Alexandria, VA 22313-1450

ASSIGNMENT OF TRADEMARKS
AND U.S. TRADEMARK REGISTRATIONS

Whereas, Rena Informationstechnik GmbH & Co. KG, a German corporation, located at Bahnhofplatz 3, 8024 Deisenhofen, Germany, is the owner of the following trademarks which are registered in the U.S. Patent and Trademark Office:

<u>Mark</u>	<u>Registration No.</u>	<u>Registration Date</u>
RENA and Design	671,136	December 16, 1958
RENA	1,773,300	May 25, 1993

Whereas, by bankruptcy proceeding instituted in Germany, an Insolvency Administrator was duly appointed by the German authority to transfer the assets of said Rena Informationstechnik GmbH & Co. KG. to another party;

Whereas, by Contract of Sale and Acquisition document executed by said duly appointed Insolvency Administrator on December 1, 2003, a copy of which is attached hereto together with signed English language translation of pertinent portions thereof, said trademarks and the U.S. Trademark Registrations therefor were transferred to RENA GmbH, a German corporation, located at Hienlohestrasse 24, D-83624 Otterfing, Germany; and

Whereas, it is desired to perfect the transfer of title to said trademarks and U.S. Trademark Registrations in the U.S. Patent and Trademark Office and it has become necessary that a nunc pro tunc assignment of said trademarks and U.S. Trademark Registrations be executed by a duly authorized and responsible Insolvency Administrator of said bankrupt party, Rena Informationstechnik GmbH & Co. KG, to be submitted for recordation in the U.S. Patent and Trademark Office to perfect the chain of title in the same;

Assignment of Trademarks
And U.S. Trademark Registrations
Of Rena Informationstechnik GmbH & Co. KG
Page 2 of 2 pages

Now, therefore, for good and valuable consideration, the receipt and sufficiency of which hereby is acknowledged, said Rena Informationstechnik GmbH & Co. KG, by its duly appointed and authorized Insolvency Administrator, does hereby assign nunc pro tunc as of December 1, 2003 onto said RENA GmbH, its successors and assigns, the entire right, title and interest in and to said trademarks and the U.S. Trademark Registrations therefor, together with the goodwill of the business symbolized by said trademarks.

Rena Informationstechnik GmbH & Co. KG

Date: April 19th, 2007

By:  (Signature)
Name: Rechtsanwalt
Axel W. Bierbach
Schwanthalerstr. 32, 80336 München (Printed)
Title: Duly Appointed Insolvency
Administrator of Rena
Informationstechnik GmbH & Co. KG
Insolvenzverwalter

CONTRACT OF SALE AND TAKEOVER

between

Lawyer Axel W. Bierbach as insolvency administrator for the assets of the company RENA Informationstechnik GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 32, 80336 Munich

- hereinafter referred to as „vendor“ -

and

„RENA GmbH“, Bauerstr. 20, 80796 Munich, Commercial Register B no. 148385, legally represented by the sole manager, Mr. Otto Kling

- hereinafter referred to as „vendee“ -

Preamble

1. On July 31, 2003, the company RENA Informationstechnik GmbH & Co. KG (hereinafter referred to as „debtor“) filed a request for institution of insolvency proceedings for its own assets at the competent Local Court of Munich because of insolvency. Pursuant to the decision of July 31, 2003, the Local Court of Munich – insolvency court – appointed the vendor as preliminary insolvency administrator. Insolvency proceedings were instituted with the decision of the Local Court of Munich, serial no.: 1503 IN 2364/03, of October 1, 2003. The vendor was appointed insolvency administrator under same date.
2. The debtor’s business activities, which are carried out in the commercial property in 82041 Oberhaching, Bahnhofplatz 3, owned by the debtor, have been continued since the order for preliminary insolvency administration.
3. The debtor’s business activities substantially consist of two business parts. One of them is the business area „printing technology“, the other one is the business area „electromechanics“.

This contract exclusively relates to the area „printing technology“, i.e. particularly the development, manufacture and distribution of electronic address printers and labelling machines as well as of customer-specific special printing solutions on ink jet basis for the postal delivery and packaging industries. The area „printing technology“ also includes repair, maintenance and support of all the company’s own products, including the fabrication and supply of spare parts as well as trade with supplementary products from the field of enveloping, matrix printing and paper transport. The business area „printing technology“ constitutes the debtor’s main field of business.

TRADEMARK

REEL: 003544 FRAME: 0079

3. Good Will / Know-how /Immaterial Assets

- a) What is also sold as of the fixed date of transfer is the existing Good Will of the business enterprise in the area of „printing technology“ together with its administration, which includes not only the well-ordered and well-established trade, but substantially also any information about existing customer and supply relationships, particularly the rights in all orders and in their execution. In particular, the vendee is given the right to enter into existing orders with the debtor. It is for the vendee to conclude new delivery contracts with the debtor's customers. The vendor merely allows the possibility of corresponding negotiations with the customers and assures that he will no longer act for the customers as of the fixed date of transfer. The vendee will release him from the obligation to deliver to the customers as of the fixed date of transfer.
- b) Furthermore, the sale includes all inventions, the know-how, business and trade secrets and other immaterial objects of the debtor which are not covered by industrial property rights, all items in which such objects are embodied, such as documents relating to development, written descriptions, model drawings, plans, databases of the debtor, all business papers and electronic data carriers, all objects of the debtor's assets which are necessary and/or useful to continue the business activities (e.g. software licenses and rights of using data lines) and are not settled individually.

4. Rights to names

- a) The vendee obtains the right from the vendor to use or continue the name of the insolvency debtor „RENA Informationstechnik“ in its entirety or in parts. Furthermore, the vendee obtains the right to take over the company's logo, the Internet domain and other writings used by the debtor on the market. Upon written request, the vendor will make all declarations which are necessary for the transfer of the aforesaid rights to the vendee. Costs involved will be borne by the vendee.
- b) The following registered protective rights exist for whose validity and unlimited usability the insolvency administrator will not be liable:

<u>Number</u>	<u>Type</u>	<u>Description</u>	<u>Valid in...</u>	<u>Registration</u>	<u>Renewal</u>
627 122	trademark	word/device mark	Germany	24/09/1952	01/04/2010
196 338	Internat.Registration of 627 122	word/device mark	Europe	02/11/1956	02/11/2006
922 767	trademark	word/device mark	Germany	18/09/1974	31/10/2011
425 242	Internat. Registration of 922 767	word/device mark	Europe		13/08/2006
1 107 048	trademark	word mark	Germany		30/09/2006
1 773 300	U.S. trademark	word mark	USA	25/05/1993	25/05/2013
671 136	U.S. trademark	word/device mark	USA	16/12/1958	16/12/2008

- c) Upon written request by the vendee, the vendor undertakes to change the company and the company's name of the insolvency debtor in order to avoid confusion. Costs involved will be borne by the vendee.

§ 16
Prohibition of resale

The vendee is not allowed to sell the objects of purchase acquired from the vendor with this contract according to § 1 no. 1 without the vendor's consent before payment has been made in full and before the expiration of 12 months from the fixed date of transfer. Resale in the lump within the first 18 months from the fixed date of transfer is only possible with the vendor's consent and with corresponding profit-sharing by the vendor in the additional receipts. For this purpose, an individual written agreement between the vendor and the vendee is required.

§ 17
Suspensive condition

The validity of this contract and the commercial lease agreement connected therewith (*enclosure 6*) is subject to the suspensive condition that the committee of inspection approves of the conclusion of this contract until the expiry of December 1, 2003 and that the vendor informs the vendee of the approval via fax (089/27374915) until the expiry of December 1, 2003 (12:00 midnight).

§ 18
Severability clause

If one provision of this contract should be void or impracticable, the validity of the residual parts of the contract shall not be affected thereby. The parties are obliged to replace void or impracticable provisions by provisions which are as close as possible to the economic result of the provision to be replaced. The same applies to inadvertent omissions in the contract.

§ 19
Final clauses

1. Any changes of and supplements to this contract have to be made in writing in order to be valid. This also applies to a change of this clause itself.
2. This contract is exclusively governed by the law of the Federal Republic of Germany.
3. The place of fulfilment and jurisdiction is Munich.

Munich, December 1, 2003

(signature)
Vendor
Lawyer Axel W. Bierbach as
insolvency administrator of
RENA Informationstechnik GmbH & Co. KG

Munich, November 28, 2003

(signature)
Vendee
Otto Kling as
authorized representative of
RENA GmbH

K A U F -
u n d
B E T R I E B S Ü B E R N A H M E V E R T R A G

zwischen

Rechtsanwalt Axel W. Bierbach als Insolvenzverwalter über das Vermögen der **RENA Informationstechnik GmbH & Co. KG**, Schwanthaler Str. 32, 80336 München

- nachfolgend „Verkäufer“ -

und

„RENA GmbH“, Bauerstr. 20, 80796 München, HRB 148385 gesetzlich vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Herrn Otto Kling

- nachfolgend „Käuferin“ -

Vorbemerkung

1. Die **RENA Informationstechnik GmbH & Co. KG** (im folgenden „Schuldnerin“) hat am 31.07.2003 wegen Zahlungsunfähigkeit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr eigenes Vermögen beim zuständigen Amtsgericht München gestellt. Das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – hat den Verkäufer mit Beschluss vom 31.07.2003 zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgericht München, Az.: 1503 IN 2364/03 vom 01.10.2003 eröffnet. Der Verkäufer wurde unter gleichem Datum zum Insolvenzverwalter ernannt.
2. Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin, welcher in der im Eigentum der Schuldnerin stehenden Gewerbeimmobilie in 82041 Oberhaching, Bahnhofplatz 3 ausgeübt wird, wird seit Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung fortgeführt.
3. Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin besteht im wesentlichen aus 2 Teilgeschäftsbereichen. Es handelt sich zum einen um den Geschäftsbereich „Drucktechnik“, zum anderen um den Geschäftsbereich „Elektromechanik“.

Gegenstand dieses Vertrages ist ausschließlich der Bereich „Drucktechnik“, das heißt insbesondere die Entwicklung, Fertigung und der Vertrieb von elektronischen Adressdruckern und Etikettiermaschinen sowie von kundenspezifischen Drucksonderlösungen auf Tintenstrahlbasis für die Postzustellungs- und Verpackungsindustrie. Der Bereich „Drucktechnik“ umfasst auch die Reparatur, Wartung und den Support für alle eigenen ausgehandelten Produkte einschließlich der Ersatzteilherstellung und -versorgung sowie den Handel mit ergänzenden Produkten aus dem Bereich Kuvertieren, Nadeldruck und Papiertransport. Der Geschäftsbereich „Drucktechnik“ stellt das Kerngeschäft der Schuldnerin dar.

Dokument: 64449_1 (BERLIN)

WERT

ONTZCTAROR... TRADÉMARK

REEL: 003544 FRAME: 0082

Der Geschäftsbereich Elektromechanik, der insbesondere die Entwicklung und Fertigung von Sondergeräten aus dem Bereich der Elektromechanik für die Firma AGFA-Gaevert AG umfasst, ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Käuferin ist bekannt, dass dieser Betriebsteil vom Verkäufer an einen anderen Interessenten verkauft werden oder aber stillgelegt werden soll.

Zur Übernahme des Geschäftsbetriebes im Bereich „Drucktechnik“ nebst des dazugehörigen Verwaltungsapparats, insbesondere durch den Erwerb der Büroeinrichtung, der Betriebsausstattung nebst sämtlichen Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln, des Warenbestandes, der Halbfertig- und Fertigprodukte, der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, des Auftragsbestandes, der Kunden- und Lieferantenbeziehungen, der Namensrechte sowie der Mitarbeiter zur Fortführung dieses Teilgeschäftsbereiches vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Kaufgegenstand

1. Mobiles Anlagevermögen

- a.) Der Verkäufer verkauft an die Käuferin mit Wirkung vom Übergangstichtag sämtliche im Eigentum der Schuldnerin stehenden Gegenstände des mobilen Anlagevermögens aus dem Geschäftsbereich „Drucktechnik“ nebst dessen Verwaltung, insbesondere bestehend aus der Büroeinrichtung, der Betriebsausstattung nebst sämtlichen Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln, die sich zum Zeitpunkt des Übergabestichtags in den Geschäftsräumen der Schuldnerin befinden, gem. *Anlage 1*. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch solche Gegenstände verkauft sind, welche nicht in der Anlage 1 aufgeführt, aber dem Geschäftsbereich „Drucktechnik“ nebst dessen Verwaltung zuzuordnen sind.
- b.) Ausdrücklich nicht mitverkauft sind sämtliche dem Geschäftsbereich „Elektromechanik“ zuzuordnenden Gegenstände des mobilen Anlagevermögens gem. *Anlage 2*. Ebenfalls nicht mitverkauft sind die nicht im Eigentum der Insolvenzschuldnerin stehenden Gegenstände wie Leasing-Objekte oder unter Eigentumsvorbehalt erworbene und noch nicht durch die Insolvenzschuldnerin bezahlte Gegenstände, es sei denn, diese Gegenstände sind in *Anlage 1* erfasst; in diesem Fall sind sie mitverkauft.

2. Warenbestände, Halbfertig- und Fertigprodukte

- a.) Der Verkäufer verkauft an den Käufer mit Wirkung vom Übergangstichtag sämtliche im Eigentum der Schuldnerin stehenden Warenvorräte, Halbfertig- und Fertigprodukte aus dem Geschäftsbereich „Drucktechnik“, die sich zum Zeitpunkt des Übergabestichtags in den Räumlichkeiten des Geschäftsbetriebes befinden, gem. *Anlage 3*. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch solche Gegenstände verkauft sind, welche nicht in der Anlage 3 aufgeführt, aber dem Geschäftsbereich „Drucktechnik“ zuzuordnen sind.
- b.) Gegenstand des Kaufvertrages sind ferner die in den Vertriebsniederlassungen und Auslieferungs- bzw. Außenlagern in Hamburg, Metzingen, Köln, Frankfurt a.M. und Gera vorhandenen Waren, Halbfertig- und Fertigprodukte, Rohwaren, Rohstoffe, etc. gem. *Anlage 3*.

Dokument: 64449_1 [BERLIN]

3. Good Will / Know-how / Immaterielle Vermögensgegenstände

- a.) Mitverkauft ist ebenso mit Wirkung zum Übergangsstichtag der bestehende Good Will des Geschäftsbetriebes im Bereich „Drucktechnik“ nebst dessen Verwaltung, welcher neben dem geordneten und eingespielten Gewerbebetrieb im Wesentlichen sämtliche Informationen über bestehende Kunden- und Lieferbeziehungen und insbesondere die Rechte an allen Aufträgen und deren Ausführung beinhaltet. Insbesondere erhält die Käuferin das Recht, in die mit der Schuldnerin bestehenden Aufträge einzutreten. Es ist Sache der Käuferin, mit den Auftraggebern der Schuldnerin neue Lieferverträge abzuschließen. Der Verkäufer räumt lediglich die Möglichkeit zu entsprechenden Verhandlungen mit den Auftraggebern ein und versichert, dass er ab dem Übergangsstichtag für die Auftraggeber nicht mehr tätig sein wird. Die Käuferin stellt ihn ab dem Übergangsstichtag von der Lieferverpflichtung gegenüber den Auftraggebern frei.
- b.) Kaufgegenstand sind ferner alle Erfindungen, das Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige immateriellen Gegenstände der Schuldnerin, die nicht von gewerblichen Schutzrechten umfasst werden, sämtliche Verkörperungen solcher Gegenstände, wie z. B. Entwicklungsunterlagen, schriftliche Beschreibungen, Musterzeichnungen, Pläne, Datenbestände der Schuldnerin, sämtliche Geschäftsunterlagen und elektronischen Datenträger, sämtliche nicht gesondert geregelten Vermögensgegenstände der Schuldnerin, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes notwendig und/oder zweckdienlich sind (z.B. Softwarelizenzen und Nutzungsrechte für Datenleitungen etc.).

4. Namensrechte

- a.) Die Käuferin erwirbt vom Verkäufer das Recht, den Namen der Insolvenzschuldnerin „RENA Informationstechnik“ im Ganzen oder in Bestandteilen zu nutzen oder weiterzuführen. Außerdem erhält sie das Recht, das Firmenlogo, die Internet-Domain sowie sonstige Schriftzüge, die die Schuldnerin auf dem Markt verwendet, zu übernehmen. Der Verkäufer wird nach schriftlicher Aufforderung sämtliche Erklärungen abgeben, die für die Übertragung der vorstehenden Rechte auf die Käuferin notwendig sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt die Käuferin.
- b.) Es bestehen folgende eingetragene Schutzrechte, für deren Bestand und die uneingeschränkte Verwendbarkeit der Insolvenzverwalter nicht haftet:

<u>Nummer</u>	<u>Art</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Geltungsbereich</u>	<u>Eintragung</u>	<u>Verlängerung</u>
627 122	Marke	Wort- und Bildzeichen	Deutschland	24.09.1952	01.04.2010
196 338	IR - Marke von 627 122	Wort- und Bildzeichen	Europa	02.11.1956	02.11.2008
922 767	Marke	Wort- und Bildzeichen	Deutschland	18.09.1974	31.10.2011
425 242	IR - Marke von 922 767	Wort- und Bildzeichen	Europa		13.08.2006
1 107 048	Marke	Wortzeichen	Deutschland		30.09.2006
1 773 300	US - Marke	Wortzeichen	USA	25.05.1993	25.05.2013
671 136	US - Marke	Wort- und Bildzeichen	USA	16.12.1958	16.12.2008

- c.) Der Verkäufer verpflichtet sich, nach schriftlicher Aufforderung der Käuferin die Firma der Insolvenzschuldnerin zu ändern und umzufirmieren, um Verwechslungen zu vermeiden. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Käuferin.

§ 2

Übergabe / Übergangsstichtag

1. Die Käuferin wird mit Wirksamwerden dieses Vertrages ermächtigt, die gekauften Gegenstände jeweils an dem Ort in Besitz zu nehmen, an dem sie sich befinden. Der Verkäufer tritt hiermit an die Käuferin den Herausgabeanspruch gegenüber dem unmittelbaren Besitzer ab.
2. Zum Übergabestichtag geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes der Gegenstände, die Verkehrssicherungspflicht sowie alle sachbezogenen Rechtsverhältnisse einschließlich Versicherungsverhältnisse – soweit möglich – in vollem Umfang auf die Käuferin über.
3. Übergangsstichtag ist der 01.12.2003.

§ 3

Mängelhaftung

1. Die Käuferin hat die unter § 1 benannten Kaufgegenstände im einzelnen besichtigt und auf deren Werthaltigkeit überprüft. Die Käuferin übernimmt diese wie sie stehen und liegen in dem gebrauchten, zum Teil mangelhaften Zustand unter Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel – außer bei Vorsatz/ Arglist. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Werthaltigkeit der Kaufgegenstände. Auch übernimmt der Verkäufer keine Gewähr für die Vollzähligkeit und Richtigkeit der Kaufgegenstände. Soweit einzelne Gegenstände fehlen, berechtigt das nicht zu einer Minderung des Kaufpreises.
2. Die Käuferin hatte Gelegenheit, die Geschäftsbeziehungen, Verträge mit Auftraggebern und sonstigen relevanten Verträge der Schuldnerin einzusehen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für deren Bestand und dafür, dass die bestehenden Aufträge etc. gewinnbringend bearbeitet werden, oder aber, dass die Aufträge auf die Käuferin übertragen werden können.
3. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie hat der Verkäufer nicht übernommen.
4. Soweit bekannt, hat der Verkäufer sämtliche seitens Dritter geltend gemachter Aus- und Absonderungsrechte (Fremdeigentum, Eigentumsvorbehalt etc.) an Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstigen Gegenstände vollständig identifiziert und die hieraus resultierenden Ansprüche befriedigt. Sofern die geltend gemachten Rechte und Ansprüche Dritter bis zum Übergangsstichtag noch nicht abgewickelt sind, werden diese vom Verkäufer bearbeitet und ggf. abgelöst oder die betroffenen Gegenstände herausgegeben. Soweit jedoch nach dem Übergangsstichtag seitens Dritter Aus- und Absonderungsrechte an den aufgrund dieses Vertrages an die Käuferin übergebenen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen geltend gemacht werden, verpflichtet sich die Käuferin, diese – soweit unterscheidbar – auf Anforderung des Eigentümers herauszugeben oder den Kaufpreis zu entschaiden - auf Anforderung des Eigentümers herauszugeben oder den Kaufpreis zu entschaiden. Die Käuferin wird ab dem Übergabestichtag etwaige Drittrechte selbständig bearbeiten, ohne hierfür eine Gegenleistung seitens des Verkäufers zu erhalten. Soweit die Käuferin aufgrund der vorstehenden Regelungen gemäß § 1 gekaufte Vermögensgegenstände herauszugeben hat, entfällt der hierfür vereinbarte Kaufpreis; soweit die Käuferin aufgrund der vorstehenden Regelungen Zahlungen zu erbringen hat, werden ihr diese vom Verkäufer erstattet.

5. Für Verschlechterung und Untergang der oben unter § 1 genannten Kaufgegenstände haftet der Verkäufer nur im Rahmen des § 277 BGB. Dem Käufer werden für den Fall, dass der Verkäufer die Verschlechterung und/oder den Untergang nicht zu vertreten hat, mögliche Ansprüche gegen Dritte oder aus ggf. bestehenden Versicherungen mit vollständiger Kaufpreiszahlung abgetreten.

§ 4

Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

1. Der Gesamtkaufpreis für sämtliche mit diesem Vertrag erworbenen Kaufgegenstände und Rechte beläuft sich auf € 700.000,00 (in Worten Euro siebenhunderttausend). Die Parteien gehen davon aus, dass die in diesem Vertrag geregelte Betriebsveräußerung gemäß § 1 Abs. 1 a) nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich dies als unrichtig erweisen, wird der Verkäufer der Käuferin eine Handelsrechnung über den vorstehenden Gesamtkaufpreis zzgl. USt. erteilen; die Käuferin wird die USt. unverzüglich zahlen.
2. Der Kaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) € 77.915,00 Anlagevermögen (§ 1 Nr. 1)
 - b) € 422.085,00 Umlaufvermögen (§1 Nr. 2)
 - c) € 200.000,00 Good Will/Know-how/Immaterielle Vermögensgegenstände (§ 1 Nr. 3).
3. Der Gesamtaufpreis nach vorstehender Ziffer 2 ist einen Bankarbeitstag nach Wirksamwerden des Vertrages auf folgendes Insolvenzanderkonto des Verkäufers zur Zahlung fällig:

RA Bierbach/Rena Informationstechnik GmbH & Co. KG
Deutsche Bank PGK München
Kto.-Nr. 514 27 08
BLZ 700 700 24

4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Verkäufer maßgeblich.

§ 5

Nachbesserung / Earn-Out

1. Für jeden Euro, der einen Betrag des Gesamtumsatz der Monate Februar 2004 bis einschließlich April 2004 von € 1.400.000,00 übersteigt, verpflichtet sich die Käuferin zu einer Kaufpreisnachbesserung von einem Drittel des übersteigenden Betrages.
2. Für jeden Euro, der einen Betrag des Gesamtumsatz des Geschäftsjahres 2004 von € 7.342.000,00 übersteigt, verpflichtet sich die Käuferin zu einer Kaufpreisnachbesserung um € 0,45.
3. Für jeden Euro, der einen Betrag des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2004 von € 591.000,00 EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation) übersteigt, verpflichtet sich die Käuferin zu einer Kaufpreisnachbesserung um € 0,95.

Dokument: 64449_1 [BERLIN]

TRADEMARK

REEL: 003544 FRAME: 0086

4. Die Auszahlung erfolgt im Monat nach Feststellung des Jahresergebnisses auf Basis eines testierten Jahresabschlusses, jedoch spätestens am 01.07.2005, für die Nachbesserung gemäß vorstehendem Absatz 1 spätestens am 30. Juni 2004, auf das unter § 4 Nr. 3 genannte Insolvenzanderkonto.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Die Käuferin ist jedoch berechtigt, die übergebenen Kaufgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang auch vor Eigentumsübergang zu nutzen und zu verbrauchen. Insofern wird ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart, der Käufer tritt bereits hiermit seine Forderungen gegenüber Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren an den Verkäufer ab, welcher dieser Abtretung annimmt.

§ 7

Übertragung des Auftragsbestandes / Abgrenzung

1. Der gemäß § 1 Nr. 3 veräußerte Auftragsbestand ist der Käuferin bekannt. Die Käuferin tritt mit Wirkung zum Übergangsstichtag in alle Rechte und Pflichten aus diesen Vertragsverhältnissen ein. Die Käuferin verpflichtet sich im Innenverhältnis gegenüber dem Verkäufer zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufträge, soweit die Lieferverpflichtung nach dem Übergangsstichtag liegt. Die Käuferin ist daher im Außenverhältnis berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung und der hierauf entfallenden Vergütung die Aufträge mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten des Verkäufers hinsichtlich dieses Leistungsteils fertig zu stellen. Zu diesem Zwecke ist die Käuferin berechtigt, sämtliche Vertragsunterlagen nebst interner Kalkulation sowie Pläne vorbehaltlich der Verletzung von Rechten Dritter zu gebrauchen.
2. Die Umsätze aus Auslieferungen, die ab dem Übergangsstichtag vorgenommen werden, stehen der Käuferin zu.
3. Der Käuferin sind die Aufträge, die Vertragsbedingungen, die dazugehörigen Unterlagen sowie die konkrete Situation der einzelnen Aufträge, der Zahlungs- und Abrechnungsstand einschließlich etwaiger Mängel etc. bekannt. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung hinsichtlich Bestand, Beschaffenheit und Werthaltigkeit der Aufträge sowie hinsichtlich der bisher vertragsgerecht erbrachten Leistungen.
4. Auf das Risiko insolvenzbedingter Kündigungen der jeweiligen Auftraggeber hat der Verkäufer hingewiesen. Es ist Sache der Käuferin, etwaige Kündigungen der Auftraggeberseite durch entsprechende Verträge zu vermeiden und auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuwenden.
5. Auf Aufforderung der Käuferin hin wird der Verkäufer hinsichtlich der zu übernehmenden Aufträge gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber und der Käuferin seine Zustimmung zur Übertragung der Verträge abgeben. Ein Anspruch besteht hierauf nur, wenn aus dieser Zustimmungserklärung keine zusätzlichen Ansprüche gegen den Verkäufer hergeleitet werden können.

6. Die Käuferin ist verpflichtet, etwaige Gewährleistungsansprüche von Kunden des verkauften Geschäftsbereichs „Drucktechnik“, die ab dem Übergabestichtag gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden, zu befriedigen und den Verkäufer von allen Gewährleistungsansprüchen freizuhalten, soweit diese Kunden ihre Ansprüche gegen die Masse geltend machen können. Soweit die Gewährleistungsansprüche von Kunden aus Lieferungen der Schuldnerin aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens herrühren – und es sich insoweit um Insolvenzforderungen der Kunden handelt – steht es der Käuferin frei, diese Gewährleistungsansprüche zu erfüllen oder die Kunden auf die Möglichkeit der Forderungsanmeldung hinzuweisen. Für die Durchführung dieser Gewährleistungsarbeiten erhält die Käuferin vom Verkäufer keine Vergütung. Darüber hinaus verpflichtet sich die Käuferin zur Erbringung sämtlicher vom Verkäufer ab dem Übergangsstichtag geschuldeten Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Produkten des verkauften Geschäftsbereichs „Drucktechnik“. Eine Vergütung für diese Tätigkeit wird vom Verkäufer nicht geschuldet; jedoch ist die Käuferin zur Vereinnahmung der mit den Kunden vereinbarten Entgelte für Wartungs- und Reparaturarbeiten berechtigt. An etwa von Kunden zurückgegebenen Produkten erwirbt die Käuferin soweit möglich Eigentum, ohne dass hierfür ein weiterer Kaufpreisteil zu bezahlen ist.
7. Die Käuferin wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung des Auftragsbestandes auf die Käuferin lediglich im Innenverhältnis der Parteien vereinbart wurde und zu ihrer Wirksamkeit auch gegenüber den jeweiligen Auftraggebern deren Zustimmung bedarf.

§ 8

Gewährleistungspflicht und Wartungsarbeiten

Die Käuferin tritt gemäß vorstehendem § 7 Nr. 6. in die vertraglichen Pflichten des Verkäufers auf Gewährleistung und Wartung vor Abschluss dieses Vertrages ausgelieferter Produkte ein, vorausgesetzt, diese Produkte wurden im ordentlichen Geschäftsverkehr verkauft und gemäss den üblichen Fertigungsstandards der Schuldnerin gefertigt.

§ 9

Sonstige Verträge / laufende Bestellungen

1. Die Käuferin tritt in die laufenden Bestellungen gegenüber Lieferanten ein, soweit die Anlieferung nach dem Übergangsstichtag erfolgt. Die laufenden Bestellungen sind der Käuferin bekannt. Sie stellt den Verkäufer von der Zahlungsverpflichtung dieser laufenden Bestellungen frei. Der Erlös aus diesen Bestellungen gebührt der Käuferin. Die Herstellungs- und Materialkosten dieser Maschinen haben bei der Kaufpreisfindung Berücksichtigung gefunden.
2. Anlieferungen, die vor dem Übergangsstichtag erfolgen, von Lieferanten aber erst nach dem Übergangsstichtag fakturiert werden, bezahlt der Verkäufer.
3. Den Parteien ist bewusst, dass die Produktion des verkauften Geschäftsbereichs „Drucktechnik“ davon abhängig ist, dass die Käuferin ab dem Übergangsstichtag über Druckköpfe des Lieferanten Hewlett Packard („HP“) verfügen kann. Die Parteien gehen außerdem davon aus, dass die Herstellung einer kontinuierlichen Lieferbeziehung der Käuferin zu HP einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Demgegenüber ist die Lieferbeziehung des Verkäufers zu HP stabil und kann auch in der Zukunft fortgesetzt werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, dass die Käuferin die von ihr benötigten HP-Druckköpfe solange vom Verkäufer zu dessen Einkaufskonditionen bezieht, als die Käuferin eine eigene Liefer-

Dokument: 64449_1 (BERLIN)

§ 16

Weiterverkaufsverbot

Der Käuferin ist es nicht gestattet, die mit diesem Vertrag gemäss § 1 Nr. 1 vom Verkäufer erworbenen Kaufgegenstände ohne Zustimmung des Verkäufers vor vollständiger Bezahlung und vor Ablauf von 12 Monaten ab dem Übergangsstichtag zu veräußern. Der Weiterverkauf im Ganzen innerhalb der ersten 18 Monate seit dem Übergangsstichtag ist nur mit Zustimmung und entsprechender Beteiligung des Verkäufers am Mehrerlös möglich. Hierzu bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käuferin.

§ 17

Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Vertrags und des mit ihm verbundenen Gewerbemietvertrags (*Anlage 6*) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gläubigerausschuss bis zum Ablauf des 1. Dezember 2003 dem Abschluß dieses Vertrags zustimmt und der Verkäufer von der erfolgten Zustimmung bis zum Ablauf des 1. Dezembers 2003 (24.00 Uhr) die Käuferin per Fax (089/27374915) von der Erteilung der Zustimmung unterrichtet.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommen. Gleiches gilt im Fall einer unbeabsichtigten Lücke im Vertrag.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München

München, den 1.12.03

München, den..... 28.11.2003

.....
 Verkäufer
 RA Axel W. Bierbach als
 Insolvenzverwalter der
 RENA Informationstechnik GmbH & Co. KG

.....
 Käufer
 Otto Kling
 als Vertretungsberechtigter der
 RENA GmbH

2. Soweit die Käuferin über den Übergangsstichtag hinaus Leasinggegenstände nutzt und hieraus Ansprüche gegen die Insolvenzmasse erwachsen, wird die Käuferin die Insolvenzmasse von diesen Ansprüchen freistellen.

§ 12

Nutzung der Gewerbeimmobilie

Zum Zwecke der Benutzung der Gewerbeimmobilie in 82041 Oberhaching, Bahnhofplatz 3, wird zwischen dem Verkäufer und der Käuferin ein gesonderter Gewerbemietvertrag geschlossen (*Anlage 6*). Das Zustandekommen dieses Gewerbemietvertrags ist Bedingung für das Wirksamwerden dieses Kaufvertrages.

§ 13

Mietverhältnisse

1. Der Käuferin ist bekannt, dass die von der Schuldnerin in den Vertriebsniederlassungen in Hamburg und Metzingen genutzten Geschäftsräume nicht im Eigentum der Schuldnerin stehen, sondern gemietet sind. Die Mietverträge sind der Käuferin bekannt.
2. Es ist Sache der Käuferin, sich um den Abschluss von Mietverträgen über die benötigten Geschäftsräume zu bemühen. Der Verkäufer wird die Käuferin hierin unterstützen.
3. Der Verkäufer wird hinsichtlich der vorbenannten Mietverhältnisse von seinem Kündigungsrecht gemäß § 109 InsO Gebrauch machen und beide Mietverträge kündigen. Soweit dies möglich ist, wird der Verkäufer der Käuferin auf Wunsch die gemieteten Flächen oder Teile hiervon im Kündigungszeitraum zur Verfügung stellen. Garantieren kann dies der Verkäufer jedoch nicht. Soweit die Käuferin diese Flächen nutzt, wird sie den Verkäufer von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete freistellen.

§ 14

Nicht mitverkaufte Gegenstände / Übernahme von Verbindlichkeiten

1. Die Käuferin übernimmt keinerlei Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin.
2. Die Käuferin übernimmt nicht die Bankguthaben der Insolvenzschuldnerin und die offenen Forderungen der Insolvenzschuldnerin, insbesondere aus Lieferungen und Leistungen, welche bis zum Übergangsstichtag entstanden sind.

§ 15

Mitwirkung bei der Abwicklung des Insolvenzverfahrens

Die Käuferin verpflichtet sich, unentgeltlich den Verkäufer bei der Wahrnehmung seiner Abwicklungsaufgaben als Insolvenzverwalter für die gesamte Verfahrensdauer zu unterstützen. Insbesondere wird die Käuferin die übernommenen Mitarbeiter verpflichten, dem Verkäufer für Informationen und Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen. Dies betrifft insbesondere die übernommenen Mitarbeiter der Buchhaltung, der Finanzbuchhaltung, des Lagers etc. Eine Gegenleistung schuldet der Verkäufer der Käuferin hierfür nicht.

D. H.

§ 16

Weiterverkaufsverbot

Der Käuferin ist es nicht gestattet, die mit diesem Vertrag gemäss § 1 Nr. 1 vom Verkäufer erworbenen Kaufgegenstände ohne Zustimmung des Verkäufers vor vollständiger Bezahlung und vor Ablauf von 12 Monaten ab dem Übergangstichtag zu veräußern. Der Weiterverkauf im Ganzen innerhalb der ersten 18 Monate seit dem Übergangstichtag ist nur mit Zustimmung und entsprechender Beteiligung des Verkäufers am Mehrerlös möglich. Hierzu bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käuferin.

§ 17

Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Vertrags und des mit ihm verbundenen Gewerbemietvertrags (*Anlage 6*) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gläubigerausschuß bis zum Ablauf des 1. Dezember 2003 dem Abschluß dieses Vertrags zustimmt und der Verkäufer von der erfolgten Zustimmung bis zum Ablauf des 1. Dezembers 2003 (24.00 Uhr) die Käuferin per Fax (089/27374915) von der Erteilung der Zustimmung unterrichtet.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommen. Gleiches gilt im Fall einer unbeabsichtigten Lücke im Vertrag.

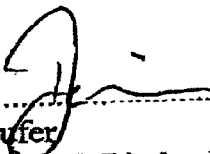
§ 19

Schlussbestimmungen

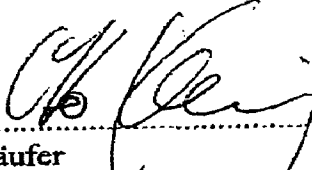
1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München

München, den 1.12.03

München, den 28.11.2003


.....
Verkäufer

RA Axel W. Bierbach als
Insolvenzverwalter der
RENA Informationstechnik GmbH & Co. KG


.....
Käufer

Otto Kling
als Vertretungsberechtigter der
RENA GmbH

Dokument: 64449_1 [BERLIN]

VATOV

NOTZERTORERBOD VUE ATILL 0007 00/00

TRADEMARK

REEL: 003544 FRAME: 0091

IN THE UNITED STATES PATENT AND TRADEMARK OFFICE

Assignee: RENA GmbH)
)
 Mark: RENA)
)
 Registration No. 1,773,300)
)
 Registration Date: May 25, 1993)

APPOINTMENT OF DOMESTIC REPRESENTATIVE

Assignee hereby appoints the following, a member of the bar of the state of Illinois, as its domestic representative upon whom notices or process affecting the above identified mark may be served:

Herbert J. Singer
 Silverman, Cass & Singer, Ltd.
 105 W. Adams St.
 Chicago, IL 60603

Tel: 312-726-6006
 Fax: 312-726-2520
 Email: hjs374@aol.com

Date: 12th April, 2007

RENA GmbH

By: [Signature]
 Name: www.rena-print.com
 Title: Otto

RENA GmbH
 Print Systeme
 Hienlthestraße 24
 43624 Osterling
 Germany



IN THE UNITED STATES PATENT AND TRADEMARK OFFICE

Assignee: RENA GmbH)
)
Mark: RENA and Design)
)
Registration No. 671,136)
)
Registration Date: December 16, 1958)

APPOINTMENT OF DOMESTIC REPRESENTATIVE

Assignee hereby appoints the following, a member of the bar of the state of Illinois, as its domestic representative upon whom notices or process affecting the above identified mark may be served:

Herbert J. Singer
Silverman, Cass & Singer, Ltd.
105 W. Adams St.
Chicago, IL 60603

Tel: 3123-726-6006
Fax: 312-726-2520
Email: hjs374@aol.com

Date: 18 th April, 2007

RENA GmbH

By: [Signature]
RENA GmbH
Print Systeme
Hienchesstraße 24
81824 München
Name: Germany
Title: www.rena-gmbh.com ing
CEO